

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie
in der vertragsärztlichen Versorgung
(Psychotherapie-Vereinbarung)
(Anlage 1 BMV-Ä)

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Die fachliche Befähigung für die Durchführung und Abrechnung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting gilt als nachgewiesen, wenn die Therapeutin oder der Therapeut über eine Genehmigung nach § 2 zur Durchführung und Abrechnung von Gruppentherapie im jeweiligen Psychotherapieverfahren verfügt.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „und Akutbehandlung“ durch die Wörter „, Psychotherapeutische Akutbehandlung, Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und probatorische Sitzungen im Gruppensetting“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 werden nach den Wörtern „auf Langzeittherapie“ die Wörter „als Einzeltherapie oder als eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie mit überwiegend durchgeführter Einzeltherapie“ eingefügt.

b) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Wird bei einer Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten die Gruppentherapie durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten geleitet, ist das Formblatt PTV 2 von derjenigen Therapeutin oder demjenigen Therapeuten, der die Einzeltherapie durchführt, und von derjenigen oder von demjenigen für die Gruppentherapie hauptverantwortlichen Therapeutin oder hauptverantwortlichen Therapeuten auszufüllen.“

c) In Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie gelten auch für die Durchführung von probatorischen Sitzungen im Gruppensetting.“

d) In Absatz 14 Satz 1 werden die Wörtern „(bis zu 9 Teilnehmende)“ gestrichen.

e) In Absatz 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung, Gruppentherapie und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting kann auch außerhalb der eigenen Praxisräume der Therapeutin oder des Therapeuten in anderen geeigneten Räumlichkeiten, bei gemeinsamer Durchführung der Gruppentherapie oder probatorischen Sitzungen nach § 21 Absatz 1 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie insbesondere in den Praxisräumen der Beteiligten, erfolgen.“

3. In § 12 Absatz 5 werden die Wörter „dessen Ausgabe PP“ durch die Wörter „dessen Ausgabe Deutsches Ärzteblatt für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PP-Ausgabe)“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 2 werden vor den Wörtern „12 (Probatorische Sitzung)“ die Wörter „11a (Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung,“ eingefügt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Vergütung der Ambulanzen nach § 117 Abs. 3 bis 3b SGB V gilt § 117 Abs. 3c SGB V in Verbindung mit § 120 Abs. 2 SGB V.“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Durchführung und Abrechnung von Gruppenbehandlungen, bei denen in derselben Sitzung bei verschiedenen Patientinnen und Patienten entweder Gruppentherapie oder probatorische Sitzungen im Gruppensetting zeitgleich angewendet wird, ist zulässig. Die gleichzeitige Anwendung von

Gruppentherapie und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting bei derselben Patientin oder bei demselben Patienten in derselben Sitzung ist unzulässig.

(7) Die gemeinsame Durchführung von Gruppentherapien und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.“

6. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Buchstabe d. werden nach den Wörtern „Zeitpunkt der Antragsstellung“ die Wörter „und Bewilligung“ eingefügt.

7. Nach § 22 wird folgende **Protokollnotiz** angefügt:

„Protokollnotiz

Die Vertragspartner werden die Psychotherapie-Vereinbarung zeitnah anpassen, sobald eine neue Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor dem Hintergrund der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 verabschiedet worden ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 03.05.2021 in Kraft.

Berlin, den 26.04.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin